

Satzung der Studentischen Rechtsberatung der Universität Passau e.V.
(Stand: 2. Mai 2019)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Studentische Rechtsberatung der Universität Passau“. ²Er hat seinen Sitz in Passau, Innstraße 39. ³Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. ⁴Nach Eintragung führt der Verein seinen Namen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

(2) ¹Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Studienjahr. ²Ein Studienjahr umfasst zwei Semester an der Universität Passau und beginnt zum 1. Oktober jedes Kalenderjahres.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) ¹Zweck des Vereins ist zum einen Heranführung der Studierenden der Universität Passau an die beratende Rechtspraxis, zum anderen die Förderung der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 AO) sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 16 AO). ²Weitere Zwecke sind daneben die Förderung der Hilfe für Verfolgte und Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO) und die Förderung von Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO).

(3) ¹Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unentgeltliche Erbringung von Rechtsdienstleistungen im Sinne des RDG durch Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Passau unter Aufsicht erfahrener Rechtsanwälte für ratsuchende Studierende der Universität Passau und Asylsuchende, Flüchtlinge und Ausländer in Stadt und Landkreis Passau, sowie die Durchführung von Lehr- und Weiterbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft, Rechtspflege und der Rechtsdidaktik für Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Passau. ²Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell tätig.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder, einschließlich der Vorstände, erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann grundsätzlich nur werden, wer das Studium der Rechtswissenschaft aufgenommen oder abgeschlossen hat; außerdem auch Angehörige anderer Fakultäten der Universität Passau, sofern sie zur Verwirklichung der Zwecke der Rechtsberatung tätig werden.

(2) Mitglied des Vereins können auch natürliche oder juristische Personen zum Zwecke der finanziellen Förderung werden, die ihren Jahresmitgliedschaftsbeitrag selbst bestimmen, keinen weiteren Verpflichtungen unterliegen und kein Stimmrecht in der Mitgliederhauptversammlung haben (Fördermitgliedschaft).

(3) ¹Als studentische Berater können im Verein nur Studierende der Rechtswissenschaft der Universität Passau, Rechtsreferendare, die ihre Ausbildung in Passau absolvieren, Doktoranden der Rechtswissenschaft, die an der Universität Passau promovieren und die zweite juristische Staatsprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, sowie Wissenschaftliche Mitarbeiter an der Universität Passau, die die zweite juristische Staatsprüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben, tätig werden, die Mitglieder des Vereines Studentische Rechtsberatung e.V. der Universität Passau sind, die juristische Zwischenprüfung bestanden haben und die den Vereinszweck verwirklichen. ²Als Berater der Refugee Law Clinic können auch alle anderen Studierenden der Universität Passau tätig sein.

(4) ¹Die Aufnahme in den Verein ist in schriftlicher oder in Textform beim Verein zu beantragen. ²Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. ³Die Versagung der Aufnahme ist nur aus wichtigen Gründen zulässig.

(5) ¹Studentische Rechtsberater sind in einem geeigneten Auswahlverfahren, in dem neben anderen Kriterien auch Studienleistungen berücksichtigt werden können, durch den Vorstand zu bestellen. ²Der Vorstand hat die Möglichkeit, einen Interessenten nicht zur Beratung zuzulassen, wenn er diesen einstimmig und aus besonderen Gründen für nicht geeignet hält, den Vereinszweck zu verwirklichen.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

¹Von den Mitgliedern wird keine Aufnahmegebühr, jedoch ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen festsetzt. ²Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

(2) ¹Der Austritt ist von dem Mitglied schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform gegenüber einem Vorstandsmitglied zu erklären. ²Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahrs mit Wirkung für das darauffolgende Geschäftsjahr zu erklären.

(3) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft Interessen und Zwecke des Vereins verletzt. ³Ein wichtiger Grund besteht auch dann, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag in Verzug ist. ⁴Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. ⁵Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. ⁶Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform mitzuteilen. ⁷Dem Ausgeschlossenen steht kein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht zu.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Zusammensetzung, Bestellung und Aufgaben des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern: dem Vorstandsvorsitzenden, zwei Vorsitzenden der Zivilrechtsabteilung sowie zwei Vorsitzenden der Refugee Law Clinic.

²Von diesen bestimmt die Mitgliederhauptversammlung eine Person zugleich zum Kassenwart und eine Person zum Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden. ³Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder bestellt werden. ⁴Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Studierender der Universität Passau sein. ⁵Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn seine Mitgliedschaft im Verein beendet wird oder er als Vorstand abberufen wird oder zurücktritt oder seine Amtszeit endet (Abs. 2). ⁶Ein Rücktritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform zu erklären.

(2) ¹Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist möglich. ²Er bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit noch solange im Amt, bis der nächste Vorstand bestellt ist. ³Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

(4) ¹Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. ²Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. ³Er kann hierzu einzelne Vereinsmitglieder bevollmächtigen; insbesondere kann die Vertretungsmacht im Hinblick auf den Abschluss von Beraterverträgen auf die studentischen Berater i.S.d. § 13 Abs. 1 delegiert werden.

(5) ¹Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des Vorstands jeweils einzeln vertreten. ²Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welchen den Verein mit mehr als € 250 belasten, ist nur der Gesamtvorstand berechtigt.

(6) ¹Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. ²Er hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht vorzutragen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) ¹Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet werden. ²Die Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom ersten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einberufen oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies beantragt. ³Die Einladung muss keine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. ²Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden gefasst.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich oder mittels Fernkommunikationsmitteln entscheiden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

(4) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- b) Festsetzung der laufenden Mitgliedsbeiträge im Sinne von § 4,
- c) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
- d) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
- e) Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Kassenwarts,
- f) Genehmigung des Protokolls der zuletzt abgehaltenen Mitgliederversammlung, wobei über die Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung frühestens bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird,
- g) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern.

(2) ¹Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist. ²Ein Beschluss zur Änderung des Zwecks des Vereins, zur Auflösung des Vereins sowie zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3) Bei allen Abstimmungen ist bei Stimmgleichheit zwischen Ja- und Neinstimmen der Antrag, über den abgestimmt wurde, abgelehnt.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins nach besten Kräften zu wahren und zu fördern.

(5) Aufgaben der Mitglieder können nur mit Genehmigung des Vorstandes auf andere übertragen werden.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. ²Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich (§ 126 BGB) oder per E-Mail (§ 126b BGB) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. ²Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.

(3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung betreffend eine Satzungsänderung sind mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder in Textform einzureichen.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, von seinem Stellvertreter geleitet. ²Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vereinsmitglieder, die nicht Teil des Vorstandes sind, sowie mindestens der erste Vorsitzende oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter, anwesend sind. ²Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. ³Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Darauf ist in der Einladung zur Wiederholungs- Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(3) ¹In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. ²Ein Mitglied kann seine Stimme auch durch ein anderes bevollmächtigtes Mitglied ausüben lassen. ³Die Stimmrechtsübertragung ist dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform durch das vertretene Mitglied mitzuteilen. ⁴Auf jedes Mitglied kann nicht mehr als eine Stimme übertragen werden. ⁵Die Stimmrechtsübertragung führt nicht dazu, dass zum Zwecke der Feststellung der Beschlussfähigkeit das vertretene Mitglied als anwesend gilt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung durch Beschluss ändern und ergänzen.

(5) ¹Abgestimmt wird durch Handzeichen. ²Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist geheim abzustimmen.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

¹Über die Mitgliederversammlung hat der Protokollführer ein Protokoll zu erstellen, in dem der Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. ²Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Universität Passau, die es unmittelbar und ausschließlich für studentische Projekte mit gemeinnützigem Zweck zu verwenden hat.

§ 14 Liquidation des Vereins

¹Wird der Verein gem. § 9 Abs. 1 lit. a dieser Satzung aufgelöst, werden die Vorstandsmitglieder zu Abwicklern bestimmt. ²Jeder Abwickler ist zur Vertretung des Vereins berechtigt.